

verwenden. Der Hauptzweck derselben geht dahin, daß diejenigen Grundbesitzer, welche wälzende Grundstücke besitzen, nunmehr in die Berechtigung gesetzt werden sollen, diese einzelnen Abtheilungen entweder unter sich oder mit ihren Hauptgütern zu vereinigen. Nehmen Sie das weg, so nehmen Sie den größeren wie den kleineren Besitzern das Recht der Consolidation, und es scheint mir doch im Interesse des öffentlichen Rechts begründet, daß diese Parzellen nicht einzeln stehen bleiben, sondern mit dem Hauptgute verbunden werden. Man klagt über die Masse von wälzenden Grundstücken und deren immer größere Zersplitterung, hier wird nun die beste Gelegenheit gegeben, diesem Uebelstande zu begegnen. Wenn übrigens gesagt worden ist, man werde aus einzelnen Jurisdictionen einzelne Grundstücke in andere herübernehmen, um sie zu verbinden, so muß ich das für eine höchst seltene Ausnahme erklären. Nur dann wird dieser Fall vorkommen, wenn die Parzellen von einem größeren Gute aus bewirtschaftet werden, sie werden aber nicht von Adorf nach Freiberg, und von da nach Bittau gezogen werden. Ich glaube deshalb, daß wir ganz im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt handeln, wenn wir der §. 60 des Gesetzes unsere Genehmigung schenken.

Abg. v. Thielau: Wenn der geehrte Abgeordnete den Grundsatz aufstellt, daß es in dieser Hinsicht zweckmäßig sei, die größeren Grundstücke in geschlossenen Complexen zu besitzen, so hätte die Deputation hinzusetzen müssen: „bei der ersten Einrichtung der Hypothekenbücher“, alsdann würde ich mich haben damit einverstehen können. Wenn man dies bezwecken will, so kann man in einem Gesetz es nicht so ausdrücken, daß künftig Jedem in perpetuum freistehen solle, seine Grundstücke mit einem dritten zu einem Hypothekencomplex zu verbinden. Ich halte mich daher nicht für widerlegt.

Abg. Sani: Ich kann mich auch nicht von dem Bedenken trennen, daß der Eigenthümer eines Gutes, von dem er die Gerichtsbarkeit an den Staat abgetreten hat, mit seinen Gerechtsamen und Zinsen in ungünstigere Verhältnisse kommt. Denn bis dahin hatte er die ihm zinspflichtigen Grundstücke bloß in dem Gerichts-, Handels- und Consensbuche seiner Gerichte zu suchen gehabt; es kann aber nunmehr ein solches Grundstück in einem ganzen Amtsbezirke in 10, 15 Dörfern zersplittert werden, dann wird er seine Zinsen und Gerechtsame schwer auffinden können. Auch geht man wohl zu weit, wenn man sagt: wenn 20 verschiedene Grundstücke verkauft oder verpfändet worden wären, so wären auch 20 verschiedene Käufe oder Consense gemacht worden. Nein, meine Herren, so wird es in unserer Provinz nicht gehalten. Werden 20 Grundstücke zusammen verkauft oder verpfändet, so wird auch nur ein Kauf oder Consens ausgefertigt, wohl aber 20 Lehnbriefe, wo 20 verschiedene Lehne vorhanden und Lehnbriefe überhaupt hergebracht sind. Ich glaube, das Bedenken würde dadurch beseitigt werden, wenn man den Zusatz der Deputation so faßte: „In demselben Flurbezirke, und unter der Gerichtsbarkeit der nämlichen Grund- und Hypothekenbehörde.“ Solchenfalls würde Jeder seine Rechte bewahrt sehen.

Staatsminister v. Könneritz: Ich erlaube mir zu bemer-

ken, daß das Ministerium über diese Sache schon Erfahrungen gesammelt hat. Das Ministerium hat in dem Bezirke des Landgerichts Wurzen durch einen Commissar die Vorarbeiten der Grund- und Hypothekenbücher nach diesem Gesetze machen lassen, und es hat die Erfahrung dabei gemacht, daß diese Bestimmung nicht allein wünschenswerth und nothwendig ist, sondern daß man sogar noch eine größere Ausdehnung wünschen möchte. Ich erlaube mir einen Fall anzuführen. Es ist in der Nähe von Wurzen eine Mark, die Tauchnitzmark, die unter Amtsgerichtsbarkeit steht. Die Grundstücke darin werden aber fast ausschließlich von den Bauern des benachbarten Ritterguts Zschepa besessen und zwar mit diesem selbst. Diese Mark ist daher auch bei der Grundsteuervermessung zu Zschepa vermessen und katastrirt worden, obschon wieder andere Theile der Tauchnitzmark bei Bauergütern in Dörfern unter einer dritten Gerichtsbarkeit besessen werden. Die Besitzer wünschen nun, daß diese Grundstücke in der Tauchnitzmark gleich als Pertinenzien ihrer Güter in den Grund- und Hypothekenbüchern von Zschepa mit eingetragen werden. Es ist eine ganz angrenzende Flur, die Gerichtsbarkeit ist aber eine ganz verschiedene. Zschepa gehört unter Patrimonialgerichtsbarkeit, während die Tauchnitzmark unter der Gerichtsbarkeit des Landgerichts steht. Sollte es nun nicht zweckmäßig sein, wenn man gestattet, daß das, was zeither Pertinenzstück gewesen ist, nun zum Hauptgute geschlagen werde? Es ist von der Gemeinde dieser Wunsch dringend ausgesprochen worden, und das Ministerium wird seinerseits kein Bedenken haben, daß, wenn auch die Jurisdiction dem Landgerichte gehört und auch künftig dabei verbleibt, doch die Pertinenzstücke auf das Folium der Hauptgüter in Zschepa geschlagen werden. Es ist dann allerdings das Hypothekenbuch für diese tauchnitzer Mark bei dem Landgerichte in Wurzen größtentheils nur ein blindes, mehr ein Kataster. Es wird dann heißen: gehörig als Pertinenz da und da hin. Soviel kann ich übrigens versichern, daß bei diesen Vorarbeiten sich der dringendste Wunsch der Grundstücksbesitzer hervorgethan hat, alle Grundstücke auf ein Folium schreiben zu lassen; sie sehen die großen Vortheile ein, wie ich überhaupt bemerke, daß sie den großen Nutzen der Grund- und Hypothekenbücher anerkennen, daß sie sich mit dieser Idee auf das Beste befreundet haben, daß sie alle Mittel darbieten, das Verfahren der Behörde zu erleichtern; ja ich möchte noch mehr hinzusetzen, daß sie sehr schnell den Geist des Gesetzes begriffen haben. Daß es nicht möglich sein wird — um noch auf eine Einwendung zu antworten — die Grund- und Hypothekenbücher durchgängig nach den Flurbüchern zu machen, das, meine Herren, wird Ihnen aus den frühern Discussionen über die Grundsteuer einleuchten, und selbst der frühere geehrte Sprecher führte an, daß man bei den Flurbüchern nicht durchgängig die zeitherigen Flurbezirke und auch nicht die Jurisdictionen bezirke beachtet habe.

Präsident D. Haase: Es ist mir soeben von dem Abg. v. Thielau ein Amendement eingereicht worden; es gehört zu dem Zusatz, welchen die Deputation bei §. 60 anempfohlen hat. Es soll nämlich nach den Worten: „unter der Gerichtsbarkeit der nämlichen Grund- und Hypothekenbehörde“ gesetzt werden: